



Anlage 74

FELDHAHN • V. D. LOCHT • RINGEL & PARTNER
Rechtsanwälte • Steuerberater

Steuerberater

Anwalts- und Steuerkanzlei • Steinerstr. 15c • 81369 München



Kossmann Leiss Füllkrug Bauer Berkemeier
Postfach 5060

30050 Hannover

EINGEGANGEN
15. Juni 2004
KOSSMANN & PARTNER GbR

Seite 2

H. Feldhahn bestand kein
Mandatverhältnis mit
Seibold, nur mit der DM 79
Viele Schreiben, Übernahme von
Darlehen usw zeigen eindeutig, Feld-
hahn war als Anwalt für Seibold
Graf u.a. J. Seibold tätig. Inwieweit aber
als Partner.

14. Juni 2004

Bitte stets angeben:
1306/01FE06 sch
D10VD1692

MÜNCHEN

Dr. Michael Feldhahn
Rechtsanwalt
Steuerberater
Gaus von der Locht
Rechtsanwalt
Fachanwalt ArbR
Christoph Meyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt FamR
Walter Heilmann
Rechtsanwalt
Dr. Martin Wühr
Rechtsanwalt
Sabine Lewinskiwsky
Rechtsanwältin

LEIPZIG

Corinna Hämmermann
Rechtsanwältin
Andreas Ringel
Rechtsanwalt
Angel Torneck
Rechtsanwältin
Stephan Bauer
Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Kollege Bauer,

wir haben Ihr Schreiben vom 27.05.2004 erhalten und nehmen nachfolgend Stellung:

1. Sachstand

1.1. Auskunft

Aus Ihren Ausführungen dürfen wir entnehmen, dass Sie unserem Auskunftsverlangen hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe Frau Sauer eine Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks erbracht hat nicht Folge leisten werden. Jedenfalls ist eine Auskunftserteilung nicht innerhalb gesetzter Frist bis zum 31.05.2004 erfolgt.

Wir geben Ihnen hiermit letztmalig Gelegenheit zur Erteilung der genannten Auskunft

bis 16.06.2004.

1.2. Verweigerung der Zahlung der in den Kostenfestsetzungsbeschlüssen festgesetzten Beträge

Auf Seite 3 Ihres Schreibens führen Sie aus: "Dass Ihre Auftraggeber jetzt keine Erstattung der Kosten auf Dauer erhalten werden, müssen sie sich letztlich selbst zuschreiben...."

Wir fordern Sie auf klarzustellen, ob hierin eine endgültige Verweigerung der Zahlung der Gesamtsumme von € 138.608,75 seitens Ihrer Mandantschaft zu sehen ist.

Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme

bis 16.06.2004.

Andernfalls werden wir davon ausgehen, dass eine Zahlung verweigert wird und den Anspruch unserer Mandanten anderweitig realisieren.

1.3. Keine Parteiverrat

Herr Dr. Feldhahn hat niemals Herrn Seibold in einer Rechtssache vertreten. Es bestand niemals ein Mandatsverhältnis mit Herrn Seibold und es sind auch nie Zahlungen aus einem Mandatsverhältnis an Herrn Dr. Feldhahn erfolgt. Insofern verwundern Ihre Ausführungen zum § 356 Abs. 2 StGB. X

2. Rechtslage

2.1. Keine Strafbarkeit nach § 356 Abs. 2 StGB

Eine Strafbarkeit des Herrn Dr. Feldhahn nach § 356 Abs. 2 StGB ist schon deshalb nicht gegeben, da zwischen diesem und Herrn Seibold niemals ein Mandatsverhältnis bestand. Dieser vertrat ausschließlich die DMP GmbH, wobei anzumerken ist, dass die Abwicklung der DMP GmbH bereits seit dem Jahr 2000 beendet ist. Daher fehlt es auch an dem Tatbestandsmerkmal "beiden Parteien dienen". Auch ein Interessensgegensatz ist zu verneinen, der von dem Vorsatz umfasst werden müsste.

2.2. Anfechtbarkeit nach dem Anfechtungsgesetz

Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung des Grundstückes an die Lebensgefährtin des Herrn Seibold anfechtbar nach §§ 3, 4 AnfG ist, weshalb Frau Sauer nach § 11 I S. 1 AnfG das Grundstück unserer Mandantschaft zur Verfügung zu stellen hat. Hierbei besteht auch ein Anspruch gegen Herrn Seibold nach §§ 3, 4, 11 AnfG, das Grundstück von der Belastung zu befreien.

Wir sehen uns hierfür eine Frist

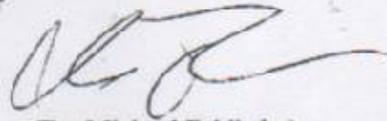
bis 16.06.2004

vor, bis zu deren Ablauf Ihr Mandant den geforderten Betrag auf unten genanntes Anderkonto zu überweisen hat.

Für den Fall, dass Ihrem Mandanten die Zahlung nicht möglich ist, fordern wir ihn auf, die Löschung des Wohnungsrechts im Grundbuch in notarieller Form zu bewilligen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
FLR & P
Rechtsanwälte/Steuerberater

Carolin Schug
(Carolin Schug)
Rechtsanwältin


(Dr. Michael Feldhahn)
Rechtsanwalt/Steuerberater